

Schlussrechnungsprüfung durch die Insolvenzgerichte – Anfrage des BMJ v. 1.3.2007 (Aktenzeichen: RA6-3760/7-6-R3 107/2007)

Zur Anfrage des BMJ v. 1.3.2007 nimmt der BAK-InsO – Zusammenschluß von Insolvenzrichtern/-richterrinnen und Insolvenzrechtspflegern/-rechtspflegerinnen- wie folgt Stellung:

Der Insolvenzverwalter hat bei der Beendigung seines Amtes einer Gläubigerversammlung Rechnung zu legen, § 66 Abs. 1 InsO. Diese insolvenzrechtliche Rechnungslegungspflicht hat der Insolvenzverwalter mit der Erstellung einer Schlussrechnung bei Beendigung seines Amtes nachzukommen. Es wird sich im Regelfall hier um den Abschluss des Verfahrens handeln. Jedoch ist der Insolvenzverwalter auch bei einer vorzeitigen Beendigung seines Amtes oder einer eventuellen Abwahl oder Entlassung zur Rechnungslegung verpflichtet.

Gemäß § 66 Abs. 2 Satz 1 InsO prüft das Insolvenzgericht die Schlussrechnung des Insolvenzverwalters. Dies ist Aufgabe des Insolvenzgerichts, unabhängig davon, ob ein Gläubigerausschuss bestellt ist, der ebenso gehalten ist die Schlussrechnung und Kassenführung des Insolvenzverwalters zu prüfen.

Eine vollständige Delegation dieser Prüfung auf Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder andere geeignete Personen ist nicht statthaft. Vielmehr besteht nur die Möglichkeit sich bei umfangreichen oder mit besonderen Problemen (z.B. Treuhandkonten, gesonderte Warenkontingentabrechnungskonten, etc.) belasteten Rechnungslegungen z. B. des vorgenannten Personenkreises als Sachverständige zu bedienen, § 5 InsO.

Kontaktadressen:

RiAG Dr. Thorsten Graeber

c/o Amtsgericht Potsdam
Hegelallee 8
14467 Potsdam

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Hier muss das beauftragende Insolvenzgericht im Wege eines Beschlusses die genauen Prüfungskriterien dem Sachverständigen vorgeben. Nur so können übertriebene, oft auch zu umfangreiche Gutachten zur Rechnungslegung der Insolvenzverwalter vermieden werden. Dem Insolvenzgericht obliegt die Aufgabe die Rechtmäßigkeit der Insolvenzverwaltung zu überwachen. Es sind daher nur Verstöße gegen Verfahrensvorschriften und materiellrechtliche Fehler (z.B. Falschbefriedigung, fehlender Verbleibsnachweis für Masse, ersichtlich nicht gerechtfertigte Auslagerung von Kernaufgaben der Verwaltung, etc.) zu berücksichtigen. Das Gutachten hat das Insolvenzgericht sonach selbst auszuwerten (vgl. MünchKomm-Nowak, InsO, § 66 Rz.20).

Die Prüfung der Zweckmäßigkeit von Entscheidungen des Insolvenzverwalters unterliegt der Gläubigerautonomie. Prüfungen von Einkaufs- und Verkaufspreisen in der Betriebsfortführung oder die Berechnung von Stahlpreisen können somit nicht Gegenstand der gerichtlichen Schlussrechnungsprüfung sein. Eine solche Prüfung liegt allein in den Händen der Gläubiger, die eine solche Prüfung dann auch im Wege der Gläubigerversammlung oder als Gläubigerausschuss in Auftrag geben müssen. Bei Zweifeln über die Notwendigkeit einer externen, kostenintensiven Schlußrechnungsprüfung sollte der jeweilige insolvenzgerichtliche Rechtsanwender die Gläubigerversammlung über die Beauftragung eines externen Gutachters unter Darlegung der jeweiligen Problematik selbst entscheiden lassen.

Die funktionelle Zuständigkeit zur Prüfung von Schlussrechnungen obliegt dem Rechtspfleger, wenn nicht gemäß § 18 Abs. 2 RPfIG der Richter sich diese vorbehalten hat.

Kontaktadressen:

RiAG Dr. Thorsten Graeber

c/o Amtsgericht Potsdam
Hegelallee 8
14467 Potsdam

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Es ist darauf hinzuweisen, dass der i.d. Regel zuständige Rechtspfleger im Rahmen seiner Ausbildung keinerlei Schulungen zum Rechnungswesen im kaufmännischen Bereich erhält. Für die Schlussrechnungsprüfung bedarf es jedoch gewisser einschlägiger Kenntnisse im Buchhaltungswesen. Die meisten Kollegen haben sich diese Kenntnisse im langjährigen eigenen Studium beigebracht, so dass nach mehreren Jahren im Insolvenzgericht auch komplexere Schlussrechnungen geprüft werden können. Doch benötigt man für eine umfangreiche Schlussrechnungsprüfung sehr viel Zeit, die jedoch bei den meisten Gerichten wegen der zu hohen Fallzahlenbelastung nicht gegeben ist.

Für die Rechnungsprüfung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens oder auch eines Kleinverfahrens, wird der jeweilige Prüfer mit Kenntnissen der allgemeinen Rechnungslegung gemäß den Vorschriften der §§ 259 ff BGB auskommen. Wesentlich umfangreicher gestaltet sich die Prüfung einer großen Kapitalgesellschaft. Hierbei können durchaus Kenntnisse des Prüfers in handels- oder gesellschaftsrechtlichen Vorschriften gefordert sein.

Die Möglichkeit sich Sachverständiger bedienen zu können (§ 5 InsO) zeigt, dass der Gesetzgeber eine fachlich und korrekte Schlussrechnungsprüfung als Standard voraussetzt. Verfügt z.B. der Prüfer nicht über die entsprechende Befähigung zur Prüfung einer großen Kapitalgesellschaft, muss er sich zwangsläufig eines Sachverständigen bedienen, da bei Verletzung der Aufsichts- und Prüfungspflicht Amtshaftungsansprüche abgeleitet werden könnten.

Daher ist die Beauftragung eines Sachverständigen mit der Schlussrechnungsprüfung häufig aus genau dieser Not heraus geboren, dass dem Prüfer die notwendige Ausbildung zur ordnungsgemäßen Prüfung fehlt. Die ~~Justizverwaltungen sind aufgefordert, diesem Missstand, der sich derzeit u.U.~~

Kontaktadressen:

RiAG Dr. Thorsten Graeber

c/o Amtsgericht Potsdam
Hegelallee 8
14467 Potsdam

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

massekostenbelastend auswirkt, durch entsprechende Erhöhung der Personalkapazitäten und entsprechende Fortbildungsmöglichkeiten für die in Insolvenzsachen eingesetzten Richter und Rechtspfleger abzuwenden.

Für die Bestellung eines Sachverständigen zur Prüfung von Schlussrechnungen müssen auch gewisse Kriterien/Anforderungen an den Sachverständigen gestellt werden. Eine Bestellung von Sachverständigen, welchen die Verfahrensabläufe in Insolvenzverfahren fremd sind, sollte tunlichst vermieden werden. Die Abläufe des Insolvenzverfahrens, sowie die Abwicklung eines Insolvenzverfahrens beim Insolvenzverwalter sollten dem jeweiligen Sachverständigen sehr vertraut sein. Vielleicht sollte auch hier bei jedem Gericht eine Art Auswahlliste nach dem Vorbild der Auswahlliste der Insolvenzverwalter erstellt werden. Soweit Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der externen Schlußrechnungsprüfung betraut werden, sollten diese von Insolvenzverwaltern unabhängig sein, wie generell Sachverständige dem Unabhängigkeitsgebot unterliegen.. Zudem muss das Insolvenzgericht zur Kostenbegrenzung im Beschluss zur Bestellung des Sachverständigen, diesem den genauen Prüfungsrahmen vorgeben. Auch muss der Sachverständige im Beschluss namentlich benannt sein. Eine vollständige Delegation des Auftrages durch den Sachverständigen an andere Personen wäre gem. § 407 a Abs.2 ZPO nicht statthaft.

Darüber hinaus kann sich ein Insolvenzgericht, welches über die Bestellung eines Sachverständigen zur Rechnungsprüfung nachdenkt, von den in Frage kommenden Sachverständigen Muster ihrer Gutachten übermitteln lassen. Bei der täglich eingehenden Flut von Angeboten seitens dieser Gutachter dürfte dies das geringste Problem darstellen. Mit den bei den Insolvenzgerichten eingehenden Angeboten zur Gutachtenserstellung werden in der Regel solche Mustergutachten mit übersandt, so dass hier sich das Insolvenzgericht einen Eindruck verschaffen kann.

Kontaktadressen:

RiAG Dr. Thorsten Graeber

c/o Amtsgericht Potsdam
Hegelallee 8
14467 Potsdam

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Die Schlussrechnung in Verbindung mit Schlussbericht soll eine vollständige Wiedergabe des Insolvenzverfahrens sein, daher gehört auch das Studium der im Laufe des Verfahrens eingereichten Berichte des Insolvenzverwalters zum Qualitätsmerkmal und zum Anforderungsprofil eines Sachverständigen. Nur wer eine genaue Übersicht des Verfahrens hat, kann auf die vorgegebenen Prüfungskriterien ordnungsgemäß eingehen und ein sachdienliches Gutachten abgeben.

Bei Berücksichtigung der vorgenannten Vorgaben können unnötige kostenintensive Gutachten zu Lasten der Masse vermieden werden.

19.3.2007
i.A. Gärtner/Frind

Kontaktadressen:

RiAG Dr. Thorsten Graeber

c/o Amtsgericht Potsdam
Hegelallee 8
14467 Potsdam

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de